

6. Ist die Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz auch dann fristgemäß gezahlt, wenn die Gerichtskasse zwar innerhalb der Frist die Postanweisung ohne Zahlung von der Postanstalt ausgehändigt erhalten, diese aber erst nach Fristablauf beauftragt hat, den Betrag auf das Reichsbankgirokonto der Kasse zu überweisen?

RPD. § 519 Abs. 6.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1936 i. S. Gewerkschaft L. (Wett.) w. P.-W. GmbH. (Ml.). II 57/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Soweit das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen hat, weil sie die ihr nach § 519 Abs. 6 RPD. gesetzte Frist zum Nachweise der Einzahlung der Prozeßgebühr nicht eingehalten habe, macht die Revision in erster Reihe geltend, daß diese Frist gewahrt sei. Denn es sei nicht nur das Prozeßgericht am 10. August 1935, also innerhalb der am selben Tage ablaufenden Frist, von der am Tage vorher erfolgten Absendung der Gebühr durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheins unterrichtet worden, sondern die Gebühr sei auch noch innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt. Das ergebe sich aus der Auskunft des Postamts 2 in Berlin, wonach die Postanweisung am 10. August 1935 früh mit der ersten Post beim Postamte Berlin C 63 eingetroffen und an demselben Tage um 7 Uhr vom Gericht abgeholt worden sei. Die Erklärung der Gerichtskasse, daß die Postanweisung erst am 12. August 1935 bei ihr eingegangen sei, werde dadurch widerlegt. Sie sei auch unerheblich, da die Gerichtskasse auf jeden Fall den Tag als Tag der Zahlung gegen sich gelten lassen müsse, an dem sie die Postanweisung hätte abholen können und sollen. Wenn sie die Postanweisung erst am 12. August zur Gutschrift auf Reichsbankgirokonto an das Postamt zurückgegeben habe, so habe sie das allein zu vertreten.

Die Zulässigkeit der Berufung ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, da sie zu den Prozeßvoraussetzungen gehört, von deren Vorhandensein die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Revisionsverfahrens abhängt (vgl. RRG. Bd. 112 S. 141 [142]). Es steht insoweit auch einer Berücksichtigung der von der Beklagten erst im Revisionsverfahren beigebrachten amtlichen Auskünfte der beteiligten Postämter sowie der Gerichtskasse nichts entgegen. Will man danach mit der Revision für erwiesen ansehen, daß die Postanweisung bereits am 10. August 1935 früh in den Besitz der Gerichtskasse gelangt ist, so erhebt sich die Frage, ob schon damit auch der überwiesene Betrag als an die Gerichtskasse gezahlt zu gelten hat. Dies wäre der Fall, wenn die Gerichtskasse mit der Aushändigung der Postanweisung an sie die ausschließliche Verfügungsbefugnis über den angewiesenen Betrag erhalten hätte, sodaß von da ab weder der Absender imstande gewesen wäre, seine Anweisung zurückzunehmen, noch die Postanstalt der Empfängerin den überwiesenen Betrag durch Verweigerung der Auszahlung oder Überweisung hätte vorenthalten können. Nach § 35 I der Postordnung vom 30. Januar 1929 kann der Absender eine Postsendung zurücknehmen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Nach den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gilt die Aushändigung der Postanweisung nicht als Aushändigung des Betrags. Der Absender ist hiernach durch die Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger nicht behindert, die Anweisung zu widerrufen. Weiter sieht § 22 VIII der Postordnung vor, daß die Bestimmungsanstalt, falls ihr die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, den überwiesenen Betrag erst ausbezahlen braucht, nachdem die Mittel beschafft sind. Die Gerichtskasse hatte also, auch wenn sie im Besitze der Postanweisung war, keine Gewähr dafür, daß diese vom Absender nicht zurückgenommen werde und daß ihr der überwiesene Betrag beim Postamt tatsächlich zur Verfügung stehe. Möchte mit beiden Möglichkeiten auch nicht gerechnet zu werden brauchen, so konnte doch, solange sie bestanden, der überwiesene Betrag nicht als gezahlt gelten. Der von der Gerichtskasse eingeschlagene Weg entsprach offenbar dem in § 44 der Postordnung geregelten Abholverfahren. Nach Nr. VIII das. sind dabei Postanweisungen ohne den Betrag auszuhändigen. Dieser bleibt also bis zu seiner Erhebung zur Verfügung des Absenders und der Postanstalt. Das gilt auch,

wenn, wie hier, die Gerichtskasse von einer Erhebung des Betrags in bar absah und seine Überweisung auf Reichsbankgirokonto beantragte. Auch dann hätte die Behändigung der Postanweisung an sie keine andere Bedeutung, als daß sie nunmehr in der Lage war, die Postanstalt zur Überweisung zu veranlassen und sich so die Verfügungsgewalt über das Geld zu verschaffen. In ihrem Besitz und damit an sie gezahlt war dieses auch solchenfalls noch nicht. Wenn nach den Ausführungsbestimmungen zu § 35 der Postordnung für telegraphische Postanweisungen, die im Giroweg ausgezahlt werden, andere Bestimmungen gelten (vgl. dazu *JW.* 1916 S. 1528), so bedarf es keines weiteren Eingehens hierauf, da eine telegraphische Überweisung unstreitig nicht vorgelegen hat. Nach den insoweit übereinstimmenden Auskünften des Postamts und der Gerichtskasse ist die Postanweisung erst am 12. August 1935 an das Postamt mit dem Auftrage zurückgelangt, den angewiesenen Betrag auf das Reichsbankgirokonto der Gerichtskasse zu überweisen. Daraus ergibt sich, daß der Betrag nicht innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist. Die rechtzeitig bewirkte Anzeige von der erfolgten Einzahlung war unter diesen Umständen bedeutungslos und nicht geeignet, die Frist zu wahren. Durch sie hätte der Nachweispflicht nur dann Genüge geschehen können, wenn der Gebührenbetrag auch innerhalb der Frist in den Besitz der Kasse gelangt wäre (vgl. *RGZ.* Bd. 122 S. 46 [48]).